

Anspruch auf Aufnahme an einer bestimmten Schule in Nordrhein-Westfalen

- Eine Information für Eltern -

Jedes Jahr aufs Neue kommt es zu massiven Ablehnungen der Aufnahme von Kindern an weiterführenden Schulen der Sekundarstufe I. Kinder, die eine Schulformempfehlung für eine bestimmte Schulform haben, werden dennoch nicht an der Wunschscheule aufgenommen. Kann man sich dagegen mit Aussicht auf Erfolg wehren?

Eine eigene Verordnung für das Aufnahmeverfahren an weiterführenden Schulen gibt es in Nordrhein-Westfalen nicht. Maßgeblich sind die in der Rechtsprechung herausgearbeiteten Grundsätze und die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, die sich mit der Aufnahme an Schulen beschäftigen. Zuständig für die Entscheidung über die Aufnahme eines Schüler ist der Schulleiter der aufnehmenden Schule (§ 46 I 1 SchulG).

Dabei stellen sich, wenn man die Aufnahme an einer bestimmten Schule begehrt, mehrere Fragen, namentlich, ob

- die Aufnahmekapazität an dieser Schule tatsächlich erschöpft ist,
- die Auswahlentscheidung zwischen den Bewerbern rechtmäßig getroffen wurde und
- welche Rechtsschutzmöglichkeiten bestehen.

In Nordrhein-Westfalen gibt es für Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen keine Sprengelpflicht. Es existieren also keine verbindlichen Schulbezirke, und deshalb können vom Prinzip her (im Rahmen der Möglichkeiten der Schulformempfehlung) der Schüler und seine Eltern frei wählen, welche Schule besucht werden soll. Diese Freiheit besteht aber nur im Rahmen der Aufnahmekapazität. Diese wird vorgegeben durch zwei Faktoren, nämlich die Anzahl der Klassenzüge und die Klassenstärke in den einzelnen Zügen. Die Zügigkeit ist rechtlich nicht angreifbar, weil sie eine reine Organisationsentscheidung ist. Die Klassenstärke ist festgelegt in der Verordnung zu § 93 II SchulG. Sie ist bis zur maximalen Grenze auszuschöpfen. Folgende Klassenstärken sind vorgesehen:

Hauptschule	Realschule		Gymnasium		Gesamtschule	
30 Schüler pro Klasse	Bis dreizügig	35 Schüler pro Klasse	Bis dreizügig	35 Schüler pro Klasse	Bis dreizügig	35 Schüler pro Klasse
	Ab vierzügig	30 Schüler pro Klasse	Ab vierzügig	30 Schüler pro Klasse	Ab vierzügig	30 Schüler pro Klasse

Solange diese Kapazität nicht erschöpft ist, besteht ein Aufnahmeanspruch an der Wunschscheule.

Nun wurden aber in aller Regel, wenn es zu Ablehnungen kommt, die Kapazitäten ausgeschöpft. Dann stellt sich die weitere Frage, ob die getroffene Auswahlentscheidung, die dazu führt, dass das eigene Kind außen vor bleibt, rechtmäßig ist. Da es hier kein „vorgegebenes“ System gibt, gehen die Schulleiter nach teilweise unterschiedlichen Methoden vor. Denkbare relevante Gesichtspunkte für die Aufnahmeentscheidung sind bspw.

- Bevorzugung von Geschwisterkindern,
- Beschaffenheit und Dauer des Schulwegs,
- ausgewogenes Verhältnis von Jungen und Mädchen und
- Bevorzugung sozialer Härtefälle (Halbwaisen und pflegebedürftige Eltern bspw.).

An der Gesamtschule ist es darüber hinaus zulässig, wenn der Schulleiter sog. „Leistungsgruppen“ bildet, da diese Schulen das gesamte schulische Leistungsspektrum abbilden müssen.

Gängige Methode ist dann, dass unter den verbleibenden Bewerbern eine Entscheidung per Los getroffen wird. Dabei besteht unter Experten kein Zweifel, dass derartige „Losentscheidungen“ häufig nur vorgeschoben sind bzw. dass bestimmte Bewerber, die aus sachlich nicht gerechtfertigten Gründen bevorzugt werden sollen, vorab ausgewählt werden. Dies ist aber so gut wie nie beweisbar.

Es gibt allerdings auch einige Gesichtspunkte, deren Berücksichtigung bei der Auswahlentscheidung eindeutig sachwidrig und deshalb nicht rechtmäßig ist. Beispielsweise dürfen

- der Anmeldezeitpunkt,
- die Mitgliedschaft der Eltern im Förderverein oder
- der Notendurchschnitt oder
- die Art der Schulformempfehlung (eingeschränkt oder uneingeschränkt)

nicht den Ausschlag geben.

Die Rechtmäßigkeit der Ablehnungsentscheidung des Schulleiters kann man rechtlich überprüfen lassen. Gegen den Ablehnungsbescheid ist der Widerspruch möglich und in der Folge auch die Klage zum Verwaltungsgericht. Das Problem liegt hier darin, dass derartige Verfahren zwischen einem Jahr und drei Jahren dauern. Die Entscheidung über die Schulaufnahme muss aber spätestens zum Schuljahresbeginn getroffen sein. Hier kann dann im Zweifel nur das verwaltungsgerichtliche Eilverfahren helfen. Dafür fehlt es aber an der erforderlichen Dringlichkeit, wenn ein Schüler schon einen Platz an einer anderen weiterführenden Schule derselben Schulform in zumutbarer Entfernung hat. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Wunschschule über ein eigenständiges Profil verfügt, welches den Wunsch, gerade diese Schule zu besuchen, plausibel macht. In diesen Fällen und in solchen Fällen, in denen – was gerade bei Gesamtschulen besonders häufig der Fall ist – eine Schule der gleichen Form in zumutbarer Entfernung zur Aufnahme des Kindes nicht zur Verfügung steht, macht ein rechtliches Vorgehen Sinn.